

2023

***Erfahrungsaustausch KSTA / EXPERTSuisse
und Treuhand | SUISSE***

Inhalt

- Revision Katasterschätzung: Neue Vorlage in der Vernehmlassung
- Gesetzesrevision 2024/2025
 - Umsetzung Bundesrecht, insb. Änderung Kollektivanlagegesetz (KAG) und Besteuerung von Leibrenten
 - Diverse Kantonale Themen
- Änderung Steuerverordnung Nr. 20 (Anpassung Teuerung im Bereich Nebensteuern)
- Zusatzabkommen zum DBA CH-FR
- Verzugs- und Rückerstattungszins 2024

Revision Katasterschätzung

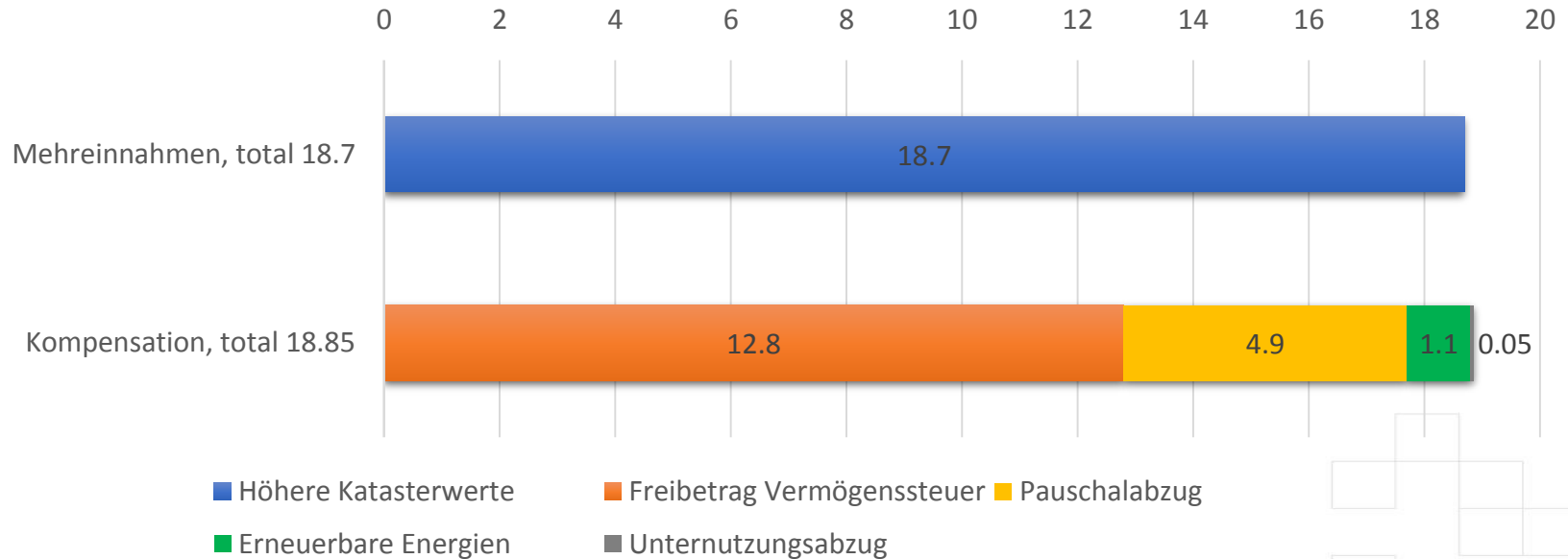
Inhalt der zweiten Vorlage zur Umsetzung der Revision Katasterschätzung: Neue Entlastungsmassnahmen

- Erhöhung Freibetrag bei der Vermögenssteuer
- Steuerliche Förderung erneuerbarer Energien
- Wahrung „status quo“ beim Eigenmietwert
- Erhöhung Pauschalabzug Liegenschaftskosten
- Senkung Steuerfuss?

Vernehmlassung: <https://so.ch/regierung/vernehmlassungen>
(noch bis 30.11.2023)

Revision Katasterschätzung

Übersicht finanzielle Folgen für Staatssteuer [in Mio. CHF]



Änderung Kollektivanlagegesetz (KAG)

- Neue Fondskategorie wird geschaffen:
Der Limited Qualified Investor Fond (L-QIF);
- **Steuerrechtliche Einordnung:**
Steuerrechtlich wird klargestellt, dass L-QIF mit direktem Grundbesitz gleich behandelt werden wie Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz.
- **Ergänzung von Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz StHG:**
Der zweite Satz der Bestimmung wird ergänzt um Artikel 118a KAG. Damit wird klargestellt, dass ein L-QIF mit direktem Grundbesitz gleich behandelt wird wie ein Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz.
- Inkrafttreten noch nicht bekannt (voraussichtlich 1. März 2024)

Besteuerung von Leibrenten

Geltendes Recht

- Bisher wurde bei Leibrenten generell ein Anteil von 40 Prozent als pauschaler Ertragsanteil besteuert.
- Die pauschale Besteuerung ist im heutigen Zinsumfeld zu hoch.
- **Ziel der Revision:** Besteuerung flexibel den jeweiligen Anlagebedingungen anpassen.
- Umsetzung der von den eidgenössischen Räten überwiesenen Motion der FDP-Liberale Fraktion (12.3814) «Stopp der Steuerstrafe in der Säule 3b».

Besteuerung von Leibrenten

Flexible Besteuerung ab 2025:

- Der steuerbare Ertragsanteil der garantierten Rentenleistung wird bei Leibrentenversicherungen nach VVG in Abhängigkeit des Höchstzinssatzes der FINMA berechnet.
- Allfällige Überschussleistungen werden zu 70% steuerbar sein.
- Bei Leibrenten und Verpfründungen nach OR sowie bei ausländischen Leibrentenversicherungen wird der steuerbare Ertragsanteil neu in Abhängigkeit von der Durchschnittsrendite zehnjähriger Bundesobligationen ermittelt.
- Die Versicherungen melden die Leistungen aus Leibrentenversicherungen neu jährlich via ESTV den kantonalen Steuerbehörden.

Wiedereinführung Freigrenze bei Besteuerung von Vereinen

- Mit der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform STAF per 1. Januar 2020 wurde das Ziel der rechtsformneutralen Besteuerung verfolgt: für alle juristischen Personen soll der gleiche Steuertarif gelten;
- aus diesem Grund wurde die bisherige Steuerpraxis für Vereine aufgehoben.
- Seit dem 1. Januar 2020 müssen alle Vereine, die keinen ideellen Zweck verfolgen und nicht steuerbefreit sind, im Minimum die minimale Kapitalsteuer von Fr. 200 (vgl. § 107 Abs. 1 StG) bezahlen, auch wenn sie keinen oder nur einen geringfügigen Gewinn erwirtschaften und kaum über Kapital verfügen.

Wiedereinführung Freigrenze bei Besteuerung von Vereinen

- Auftrag 230/2022 Marie-Theres Widmer (Die Mitte, Steinhof):
«**Verhältnismässige Besteuerung von Vereinen mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung**» ist im Kantonsrat hängig;
- Regierungsrat unterstützt mit Beschluss vom 23. Juni 2023 den Antrag auf Erheblicherklärung.
- Mit dem Auftrag soll die alte Steuerpraxis wieder umgesetzt werden (d.h. Minimalfaktoren für **Vereine mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung** bis 5'000 Franken Gewinn / 200'000 Franken Eigenkapital).
- Rückwirkende Inkraftsetzung per 1. Januar 2024 geplant.

Abschaffung der Ertragswertbesteuerung bei den Wertschriften

- **§ 67 Abs. 3:** Die geltende Bestimmung schreibt für die Bemessung des **Vermögenssteuerwerts von Wertschriften** eine **Durchschnittsberechnung** zwischen **Verkehrswert** und ihrem **kapitalisierten Ertrag** vor. Steuerbar ist dann der tiefere der beiden Werte (Verkehrswert bzw. Durchschnittswert).
- **Auftrag A 165/2022 André Wyss (EVP, Rohr): Abschaffung der Ertragswertberechnung bei den Vermögenssteuern** wurde vom Kantonsrat am 22.3.2023 erheblich erklärt.
- Inkraftsetzung geplant per 1. Januar 2025.

Aufhebung der Solidarhaft der Ehegatten nach Trennung

- Teilrevision des kant. Steuergesetzes: «Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden»;
- Anpassung an Bundesrecht: Art. 13 Abs. 2 DBG;
- Im geltenden Recht entfällt im Gegensatz zur direkten Bundessteuer eine Solidarhaftung für die Staatssteuer auch bei einer rechtlich und tatsächlichen Trennung nur dann, wenn einer der beiden Ehegatten zahlungsunfähig ist.
- Inkraftsetzung geplant per 1. Januar 2025.

Erhöhung der Maximalabzüge für bezahlte Krankenkassenprämien

- Auftrag 172/2022 Christian Thalmann (FDP.Die Liberalen, Breitenbach): «**Erhöhung des Steuerabzugs für bezahlte Krankenkassenprämien und Zinsen für Sparkapitalien**» wurde vom Kantonsrat am 29. März 2023 erheblich erklärt.
- Der Regierungsrat wird beauftragt, die Maximalabzüge für bezahlte Krankenkassenprämien (§ 41 Abs. 2 StG) den aktuellen Begebenheiten anzupassen.
- Inkraftsetzung geplant per 1. Januar 2025.

Erhöhung der Maximalabzüge für bezahlte Krankenkassenprämien

Stellungnahme Regierungsrat:

- Monatliche Durchschnittsprämien im Kanton Solothurn 2023:

Erwachsene	Junge Erwachsene	Kinder
Fr. 511.00	Fr. 377.00	Fr. 120.00

- Der **Abzug von Fr. 2500** für eine alleinstehende Person deckt die tatsächlichen Kosten bei weitem nicht:
Jahreskosten = Fr. 6'132;
- Erhöhung um Fr. 500 pro erwachsene Person und Fr. 150 pro Kind (d.h. auf neu Fr. 6'000 für Verheiratete, Fr. 3'000 für Alleinstehende und Fr. 800 für Kinder) führt beim Kanton zu einem Steuerminderertrag von rund 10 Mio. Franken.

Befreiung von der Erbschaftssteuer für Vereine mit ideeller Zwecksetzung

- Auftrag A 103/2022 Patrick Friker (Die Mitte, Niedergösgen):
«**Keine Erbschaftssteuern für Vereine mit ideellem Zweck**» wurde vom Kantonsrat am 22. März 2023 für erheblich erklärt.
- Der Regierungsrat wurde beauftragt, die kantonale Gesetzgebung so anzupassen, dass Vereine mit einem ideellen Zweck von der Erbschaftssteuerpflicht befreit sind.
- Änderung ist objektiv sinnvoll, da Vereine mit ideeller Zwecksetzung bereits von der Schenkungssteuer befreit sind (§ 236 Abs. 1 lit. d StG).
- Inkraftsetzung geplant per 1. Januar 2025.

Weitere Themen

- Einführung einer gesetzlichen Grundlage (neu § 148 Abs. 1bis StG) für voll- oder teilautomatisierte Veranlagungsverfügungen;
- Erhöhung Rechtsmittelfrist für Mahnungen von 10 auf 30 Tage;
- Meldepflicht der Arbeitslosenstellen für ALV-Abrechnungen;
- Privilegierung für Konkubinatspaare bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer, wenn sie mit ihrem Lebenspartner seit mind. 5 Jahren ununterbrochen zusammen leben (Klasse 3);
- Wechsel vom System der obligatorischen zur automatischen Indexierung;
- **Es findet eine Vernehmlassung zur Vorlage statt (Start Ende 2023)**

Änderung der StVO Nr. 20

- RRB Nr. 2023/1786 vom 31. Oktober 2023
- Ausgleich der Teuerung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer per 1.1.2024
- Freibetrag Schenkungssteuer neu Fr. **15'200** (von Fr. 14'100)

Alte Tarifstufen	Neue Tarifstufen
für die ersten 28'197 Franken	für die ersten 30'396 Franken
für die nächsten 42'297 Franken	für die nächsten 45'596 Franken
für die nächsten 84'593 Franken	für die nächsten 91'191 Franken
ab 155'087 Franken	ab 167'183 Franken

Zusatzabkommen zum DBA-FR

- Unterzeichnung am 27. Juni 2023
- Neue und dauerhafte Besteuerungsregeln für Einkommen von Angestellten im Homeoffice.
- Zusatzabkommen ermöglicht das grenzüberschreitende Homeoffice bis zu 40% der Arbeitszeit pro Jahr – insb. für Grenzgängerinnen und Grenzgänger.
- Innerhalb dieses 40%-Limits sieht das Zusatzabkommen vor, dass Vergütungen im Zusammenhang mit Homeoffice in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der **Arbeitgebende** befindet.

Zusatzabkommen zum DBA-FR

- der Staat des Arbeitgebenden überweist dem Wohnsitzstaat des Arbeitnehmenden 40 % der Steuern, die er auf den Vergütungen aus Homeoffice im Wohnsitzstaat erhoben hat.
- Einführung eines automatischen Informationsaustausches über Lohndaten für Personen, die in einem Vertragsstaat ansässig sind und für einen Arbeitgeber im anderen Vertragsstaat arbeiten.
- Zeitpunkt des Inkrafttretens ist noch offen.
- Hinsichtlich der technischen Umsetzung sind noch mehrere Fragen offen (auf nationaler und internationaler Ebene).

Zusatzabkommen zum DBA-FR

- Mit Verständigungsvereinbarung vom 22.12.2022 wurde eine neue Toleranzgrenze von 10 Tagen eingeführt, an denen der Arbeitnehmer **temporäre** Einsätze (Geschäftsreisen) in seinem Ansässigkeitsstaat oder in einem Drittstaat unternimmt.
- Diese können bis zu einer jährlichen Höchstgrenze von 10 Tagen als Homeofficetage im Ansässigkeitsstaat gelten.
- Da diese neue Toleranz von 10 Tagen im Verhältnis zur Homeofficequote von 40% steht, wurde am 30. Juni 2023 zwischen den zuständigen Behörden der Schweiz und Frankreichs eine auslegende Verständigungsvereinbarung geschlossen, um die Berechnungsmodalitäten zu präzisieren.

Auswirkungen auf das Grenzgängerabkommen von 1983

- Sobald das Zusatzabkommen in Kraft tritt, wird der automatische Austausch von Lohndaten auch für Grenzgänger im Sinne des Abkommens vom 1983 gelten.
- Mit Verständigungsvereinbarung vom 22. Dezember 2022 haben die zuständigen Behörden der Schweiz und Frankreichs vereinbart, dass grenzüberschreitendes Homeoffice bis zu 40 % der Arbeitszeit pro Jahr ab dem 1. Januar 2023 auch für Grenzgänger im Sinne des Abkommens vom 11. April 1983 möglich ist.
- Die ausgehandelte Lösung stellt die Zahlung des Ausgleichs von 4,5 % der Bruttolöhne durch Frankreich nicht in Frage.
- Wie bisher werden Grenzgänger im Sinne des Grenzgängerabkommens vom 11. April 1983 in der Schweiz nicht der Quellenbesteuerung unterliegen.

Auswirkungen auf das Grenzgängerabkommen von 1983

- Da die neue Toleranz von 10 Tagen im Verhältnis einerseits zur Homeofficequote von 40 % und andererseits zu der im Briefwechsel vom 21. und 24. Februar 2005 vorgesehenen jährlichen Toleranz von 45 Nichtrückkehrtagen in den Ansässigkeitsstaat steht, wurde am 30. Juni 2023 zwischen den zuständigen Behörden der Schweiz und Frankreichs eine auslegende Verständigungsvereinbarung geschlossen, um die Berechnungsmodalitäten zu präzisieren.
- Für weitere Informationen, Merkblätter und Beispiele:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/internationales-steuerrecht/international-laender/sif/frankreich.html>

Zinsen 2024

Staatssteuer:

- Das Finanzdepartement hat die Zinsen für das Jahr 2024 festgelegt:
- Verzugszins neu 3.5 % (Vorjahr 3.0%)
- Rückerstattungszins neu 1.0% (Vorjahr 0.25%)

Direkte Bundessteuer:

- Verzugs- und Rückerstattungszins 4.75% (Vorjahr 4.0%)
- Zinssatz für Vorauszahlungen 1.25% (Vorjahr 0.0%)